

Whitepaper zur Umstellung des Zahlungsverkehrs nach den Vorgaben der Single Euro Payments Area (SEPA)

Mit der Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) beabsichtigt die Europäische Union die Schaffung einheitlicher Regeln für den gesamten nationalen wie grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr und zielt auf die weitere Vollendung eines einheitlichen europäischen Zahlungsraums. Diese auf der gesetzlichen Grundlage der EU-Verordnung Nr. 260/2012 („SEPA-Migrationsverordnung“) beruhenden Regeln treten bereits am 1. Februar 2014 in Kraft und gelten dann über die 27 EU-Mitgliedsstaaten hinaus auch in Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen und der Schweiz. Nachdem das sogenannte SEPA-Begleitgesetz am 1. März 2013 die parlamentarischen Hürden genommen hat, gilt nun in Deutschland für kartenbasierte elektronische Lastschriftverfahren (ELV) eine verlängerte Übergangs- und damit Umstellungsfrist bis zum 31. Januar 2016.

Mit dem „Whitepaper zur Umstellung des Zahlungsverkehrs nach den Vorgaben der Single Euro Payments Area (SEPA)“ bieten der Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) und der Bundesverband des Deutschen Versandhandels (bvh) gemeinsam eine erste Übersicht über die neuen Regeln des Einheitlichen Europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) und die notwendigen Schritte bei der Umstellung des Zahlungsverkehrs in den einzelnen Zahlungsarten. Die Umstellung auf den SEPA-Zahlungsverkehr (sogenannte SEPA-Migration) erfolgt anhand der Regelwerke, die von der europäischen Kreditwirtschaft in dem eigens dafür gegründeten European Payments Council (EPC) erarbeitet wurden und ist zwingend bis zum 31. Januar 2014 abzuschließen, da nach diesem Zeitpunkt die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren nicht mehr angeboten werden. Bei ausbleibender Umstellung auf die neuen Regeln droht damit ab diesem Zeitpunkt ein jeweilig resultierender Zahlungsausfall. Das Whitepaper richtet sich an alle am Zahlungsverkehr teilnehmenden Unternehmen und bietet eine Checkliste, mit der die wichtigsten Fragen der Umstellung des Zahlungsverkehrs in der Praxis aufgenommen werden. Es beruht im Wesentlichen auf dem SEPA Credit Transfer Rulebook, Version 7.0 vom 30.11.2012 sowie der Publikation „Fragen zur Thematik ‚SEPA‘ und ‚SEPA-Migration‘ (Implementierungsfragen)“ der Deutschen Kreditwirtschaft vom 25. Februar 2013.

Inhaltsübersicht

1. Von den neuen SEPA-Regeln erfasste Zahlungsarten
2. Die SEPA-Überweisung
3. Die SEPA-Lastschrift
4. Die Mandatsmigration
5. Keine Übergangsregelung für internetbasierte Lastschriften
6. Übergangsregelung für das Elektronische Lastschriftverfahren bis 1. Februar 2016
7. Checkliste für Umstellung auf SEPA-Verfahren

In Kooperation von



1. Von den neuen SEPA-Regeln erfasste Zahlungsarten

Die neuen europäischen Zahlungsinstrumente gelten für Lastschriften und Überweisungen sowie als Rahmenwerk für Kartenzahlungen und finden bereits seit 2008 im grenzüberschreitenden Euro-Zahlungsverkehr Anwendung. Die für den Kunden auffälligste Änderung im SEPA-Zahlungsverkehr ist die Ablösung der aktuellen Kontonummer und Bankleitzahl durch IBAN und BIC. Diese werden benötigt, um erfolgreich am SEPA-Zahlungsverkehr teilzunehmen. IBAN und BIC finden sich entweder auf dem Kontoauszug oder den entsprechenden Bankkarten oder im Online-Banking bei den entsprechenden Angaben des Zahlungsdienstleisters.

2. Die SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer [SCT])

Um eine SEPA-konforme Überweisung vorzunehmen, benötigt man grundsätzlich neu bzw. angepasst gestaltete Zahlungsvordrucke, die die Zahlungsdienstleister teilweise schon seit 2008 zur Verfügung stellen. Die derzeitigen Vordrucke können dagegen nur noch bis zum 31. Januar 2014 verwendet werden. Abgesehen von den Vordrucken können SEPA-Überweisungen auch bargeldlos beim entsprechenden Zahlungsdienstleister/Bank eingereicht oder alternativ im Wege des Online-Banking über die eingerichteten, ebenfalls SEPA-konformen Eingabemasken vorgenommen werden.

3. Die SEPA-Lastschriften

Bei den SEPA-Lastschriften unterscheidet man zwischen Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) und der Firmenlastschrift (SEPA Business to Business Direct Debit). Die Regelwerke mit den genauen Vorgaben für die Ausführung einer SEPA-Basislastschrift (SEPA Core Direct Debit) und einer SEPA-Firmenlastschrift hat der European Payments Council aufgestellt. Die Regelwerke gelten für den Massenzahlungsverkehr zwischen Zahlungsdienstleistern und Unternehmen. In den folgenden Punkten unterscheidet sich die SEPA-Basis-Lastschrift vom heutigen Massenzahlungsverkehr.

a. Vorabankündigung

Unter der Vorabankündigung ("Pre-Notification") versteht man die Information des Zahlers über Beitragshöhe und Fälligkeitsdatum durch den Zahlungsempfänger im Vorfeld des Lastschrifteinzugs. Als Vorabinformation ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Police, Vertrag oder Zahlungspläne) des Lastschrifteinreichers an den Zahler geeignet, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Vorabinformation muss das exakte Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag sowie die Mandatsreferenznummer und die Gläubiger-ID enthalten und kann auch mehrere Lastschrifteinzüge ankündigen, soweit Betrag und Datum gleichbleiben.

Sie muss dem Zahler rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit, sofern mit ihm keine andere Frist vereinbart wurde, (da Abweichungen regelmäßig in AGBs vereinbart werden, macht dies in der Praxis ggf. eine Änderung der AGBs des

Empfängers erforderlich) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen und für entsprechende Deckung sorgen kann. In welcher Art und Weise die Vorabinformation erfolgen kann, ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. Besondere Formvorschriften für die Vorabinformation gibt es nicht.

Vorabankündigungen sind in Deutschland bereits heute geübte Praxis im Rahmen der nationalen Lastschriftverfahren (siehe oben zu Rechnungen, Zahlungspläne etc.). Es liegt im ureigenen Interesse des Lastschrifteinreichers (Zahlungsempfänger), dass ein Lastschrifteinzug für autorisierte Lastschriften erfolgreich ist. Vor diesem Hintergrund ist dem Zahler im Vorfeld des Lastschrifteinzugs die Betragshöhe und das Fälligkeitsdatum mitzuteilen.

b. Ist die SEPA-Lastschrift ohne Vorankündigung autorisiert?

Eine SEPA-Lastschrift wird mit der Unterzeichnung des Mandats autorisiert. Daher gilt eine SEPA-Lastschrift ohne Vorabankündigung aus rechtlicher Sicht als autorisiert. Dennoch ist die Übermittlung einer Vorabankündigung als Verpflichtung aus der Inkassovereinbarung einzuhalten. Mögliche Folgen aus einer unterlassenen Vorabankündigung wie eine Rückgabe wegen fehlender Kontodeckung oder aufgrund eines Erstattungsverlangens für autorisierte Zahlungen müssen vom Zahlungsempfänger beachtet werden.

c. Die Lastschriftmandate

Ein SEPA-Lastschriftmandat ist die rechtliche Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften (heute: Einzugsermächtigung). Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per SEPA-Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Die verbindlichen Mandatstexte für die SEPA-Mandate (SEPA-Lastschriftmandat und SEPA-Firmenlastschrift-Mandat) hält der kontoführende Zahlungsdienstleister / die Bank oder auch das einziehende Unternehmen bereit. (Muster zum Mandat gibt es zum Beispiel bei der Deutschen Kreditwirtschaft.) Das Mandat ist nur mit Datum und eigenhändiger Unterschrift des Schuldners gültig und muss auf Verlangen jederzeit vorgezeigt werden.

d. Was passiert mit den Einzugsermächtigungen, die nicht in schriftlicher Form erteilt wurden?

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister. (Inkassovereinbarungen richten sich nach der jeweils aktuellen Rulebook-Version des European Payments Council [EPC].) Grundsätzlich sind Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z. B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), nicht SEPA-fähig. Ein Lastschrifteinzug ohne Mandat ist eine

unautorisierte Lastschrift, d. h. eine unautorisierte Kontobelastung, und kann vom Zahler innerhalb von 13 Monaten nach der Kontobelastung zurückgegeben werden.

e. Welche Widerspruchsfristen gelten bei der SEPA-Lastschrift?

Eine SEPA-Basislastschrift kann innerhalb von acht Wochen nach Belastung an den Einreicher zurückgegeben werden, d. h., eine entsprechende Kontobelastung wird rückgängig gemacht. Bei der SEPA-Firmenlastschrift besteht keine Möglichkeit der Rückgabe der Lastschrift. Der Zahlungsdienstleister des Zahlers (Zahlstelle) ist verpflichtet, die Mandatsdaten bereits vor der Belastung auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Zahlung zu prüfen.

f. Muss bei jeder Änderung des eingezogenen Betrags ein neues Mandat für die SEPA-Lastschrift eingeholt werden?

Nein, denn der Vorteil der Lastschrift liegt primär in der Nutzung für den Einzug unterschiedlicher Beträge. Maßgeblich sind hier die Regelungen in der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

g. Muss bei Änderung der Mandatsdaten ein neues Mandat mit Unterschrift des Kunden eingeholt werden?

Die Vorgaben zur Form der Mandatserteilung, einschließlich etwaiger Änderungen des Mandats, ergeben sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister (auch diese beruhen auf dem Rulebook des European Payments Council [EPC]). Grundsätzlich gilt, dass alle Mandatsangaben geändert werden können. Dies wird etwa erforderlich, wenn sich zum Beispiel der Name oder die Identität des Zahlungsempfängers ändern oder der Zahler ein anderes Konto für die Transaktion verwenden will.

Vorbehaltlich möglicher Abweichungen in AGBs bedarf eine Mandatsänderung der Schrift- bzw. Textform, d. h., ein Papier-Mandat kann nachträglich nicht auf rein elektronischem Wege geändert werden.

h. Wie sind SEPA-Mandate aufzubewahren?

Die Aufbewahrung von Mandaten richtet sich nach den nationalen gesetzlichen Bestimmungen, auf die die Inkassovereinbarungen verweisen. In Deutschland kann zum Beispiel eine Aufbewahrung in der gesetzlich vorgegebenen Form erfolgen (Verweis auf "Schriftform" § 126 BGB bzw. "Textform" § 126d BGB), d. h. nicht zwingend im Original. Die Mandate können auch in elektronischer Form als Scan aufbewahrt werden.

i. Muss der Zahlungsempfänger das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats bei dem Zahlungsdienstleister des Zahlers einreichen?

Das Original des SEPA-Firmenlastschrift-Mandats ist vom Zahler an den Zahlungsempfänger zu übermitteln und muss auch von diesem (in der gesetzlich vorgegebenen Form) verwahrt werden. Der Zahler selbst übermittelt im Zusammenhang mit der Bestätigung der Mandatserteilung vor dem ersten Lastschrifteinzug gegenüber seinem Zahlungsdienstleister (Zahlstelle) auch die für die spätere Einlösung notwendigen Mandatsdaten in der vereinbarten Form (zum Beispiel durch eine Kopie / "Zweitausfertigung" des Mandats).

j. In welcher Sprache muss ein Mandat verfasst sein?

Das Mandat muss in einer Sprache des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) vorliegen, die der Zahler beherrscht bzw. als Vertragssprache dient. In allen anderen Fällen ist die englische Sprache zu verwenden.

4. Die Mandatsmigration

Bereits vorliegende, gültige Mandate (etwa Einzugsermächtigungen) dürfen weiterhin genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sie den derzeit gültigen Vorschriften für Lastschriftmandate genügen, der Gläubiger-ID sowie Mandats-ID des Mandatserteilers und dass selbstverständlich die neue Bankverbindung auf Basis von IBAN und BIC mitgeteilt wird bzw. worden ist. Eine Migration von Abbuchungsaufträgen ist dagegen nicht möglich.

a. Die Migration von Einzugsermächtigungen

Nach erfolgter Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Banken und Sparkassen ist die Nutzung existierender Einzugsermächtigungen als SEPA-Lastschriftmandate im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren seit dem 9. Juli 2012 möglich. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Zahler dem Kunden als Zahlungsempfänger eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Darüber hinaus müssen der Zahler und dessen Zahlungsdienstleister vereinbart haben, dass der Zahler mit der Einzugsermächtigung zugleich seinen Zahlungsdienstleister anweist, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen und dass diese Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat genutzt werden kann.

b. Keine Migration von Abbuchungsaufträgen

Eine Migration von Abbuchungsaufträgen auf SEPA-Lastschriftmandate ist nicht möglich. Deshalb müssen sich Zahlungsempfänger und Zahler entweder auf die Nutzung des SEPA-Basis- oder des SEPA-Firmen-Lastschriftverfahrens verständigen. Dabei ist dann auch ein entsprechendes Lastschriftmandat vom Zahler einzuholen.

Das Abbuchungsauftragsverfahren wird zum 1. Februar 2014 aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eingestellt.

5. Keine Übergangsregelung für internetbasierte Lastschriften in Deutschland

Die SEPA-Verordnung sieht als Endtermine für nationale Altverfahren (Überweisung- und Lastschriftverfahren) in den Euroländern verpflichtend den 1. Februar 2014 vor. Eine Übergangsoption der SEPA-Verordnung hinsichtlich einer Fristverlängerung wird in Deutschland nur für das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) genutzt. Internetbasierte Lastschriften werden nicht in den Genuss einer Übergangsregelung kommen.

6. Übergangsregelung für das Elektronische Lastschriftverfahren (ELV) bis 1. Februar 2016

Beim Elektronischen Lastschriftverfahren (ELV) wird an der Ladenkasse mittels einer Zahlkarte eine Einzugsermächtigung, die der Kunde unterzeichnet, und ein Datensatz zum Einzug der Lastschrift generiert. Da dieses Verfahren sich in Deutschland bewährt hat und stark genutzt wird, bleibt es bis zum 1. Februar 2016 weiter bestehen.

7. Checkliste für Umstellung auf SEPA-Verfahren

- a. Habe ich eine Gläubiger-ID beantragt?
 - ➔ Siehe dazu die Informationen der Bundesbank unter www.bit.ly/13Hquz6
- b. Habe ich meinen Geschäftspartnern die SEPA-Kontoverbindung – IBAN und BIC – mitgeteilt?
- c. Haben mir meine Geschäftspartner Ihre SEPA-Kontoinformationen mitgeteilt?
- d. Habe ich diese Informationen für die SEPA-Lastschriften berücksichtigt?
 - ➔ Einpflegen in ERP-Systeme u. Ä.
 - ➔ Test der SEPA-Lastschrift vor endgültiger Abschaltung
- e. Sind IBAN und BIC in alle meine Geschäftsunterlagen – Formulare, Internetpräsenz etc. – übernommen worden?
 - ➔ Briefköpfe, Fußzeilen, Stempel, Internetseiten, Email-Footer, Formulare etc.
- f. Habe ich meine Software den Erfordernissen von SEPA angepasst?
 - ➔ Sind alle genutzten Abrechnungsprogramme auf den SEPA-Standard umgestellt? Fragen Sie Hersteller und Dienstleister dieser Softwareprodukte.
- g. Wurde die Mandatsverwaltung für die SEPA-Lastschriften eingerichtet? Mandanten-ID, Archivierung, elektronisch und analog
- h. Sind die bestehenden Lastschriftmandate in die SEPA-Mandate umgewandelt worden? Sog. SEPA-Migration

In Kooperation von

- i. Ist die Vorabinformation für die SEPA-Lastschriftverfahren in den eigenen internen Prozessen berücksichtigt?
- ➔ Betrifft die zeitliche Abfolge von Prenotification und Liegefristen

Autoren

Ingmar Böckmann

Referent E-Commerce/ IT-Security/ Logistik, Bundesverband des Deutschen Versandhandels e.V. (bvh)

Achim Himmelreich

Partner, MÜCKE STURM | COMPANY GmbH, Vizepräsident Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.

RA Dr. Joachim Jobi

Leiter Medien- und Netzpolitik, Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.

In Kooperation von

